

## Unterrichtung

Hannover, den 24.11.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

#### Verbraucherschutz effektiv steuern

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 35  
Antwort der Landesregierung vom 06.04.2021 - Drs. 18/8974  
Beschluss des Landtages vom 14.09.2021 - Drs. 18/9925 II Nr. 4 n  
Beschluss des Landtages vom 22.09.2022 - Drs. 18/11764 II Nr. 4 j - nachfolgend abgedruckt:

Der Landtag bestätigt die bestehende Frist und erwartet den Bericht der Landesregierung bis zum 31.12.2022.

Antwort der Landesregierung vom 21.11.2022

#### 1. Grundlagen für das Gesamtkonzept zur Förderung des Verbraucherschutzes

Die rechtlichen Fördermöglichkeiten sind Grundlage für das Gesamtkonzept des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zur Förderung des Verbraucherschutzes mit öffentlichen Mitteln.

Der staatliche Verbraucherschutz in der Ressortzuständigkeit des ML, mit dem sich der Landesrechnungshof befasst hat, wird mittels verschiedener Instrumente aus dem Landeshaushalt finanziert.

Zum einen handelt es sich um die im Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) gesetzlich geregelte Finanzhilfe zugunsten der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. (VZN). Zum anderen handelt es sich um die Förderung einzelner ausgewählter Projekte mit jeweils unterschiedlich langen Bewilligungszeiträumen auf der Grundlage des Zuwendungsrechts.

##### 1.1 Finanzhilfe nach dem NGLüSpG

Seit dem 01.01.2013 wird der VZN gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 NGLüSpG ein Teil der Glücksspielabgaben als Finanzhilfe gewährt. Diese beträgt pro Kalenderjahr 1 500 000 Euro.

Durch § 14 Haushaltsgesetz 2022/2023 (Nds. GVBl. 2021, S. 871) wurde das für Verbraucherschutz zuständige ML ermächtigt, der VZN in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine Finanzhilfe in Höhe von jeweils 500 000 Euro zu gewähren. Diese ergänzt die Finanzhilfe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 NGLüSpG.

Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben den Betrag von 146,3 Millionen Euro übersteigen, fließt diese Mehreinnahme gemäß § 14 Abs. 4 NGLüSpG als weitere Finanzhilfe jeweils mit einem Anteil von 1,36 % an die VZN. Entsprechend variiert dieser Anteil jährlich. Im Mittel der letzten 6 Jahre betrug der Anteil jährlich knapp 250 000 Euro.

Nach § 15 NGLüSpG ist die Finanzhilfe für die Förderung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen zu verwenden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der VZN und dem ML bestehenden Vereinbarung. Die Vereinbarung hat mindestens Regelungen zu enthalten über:

- das Verfahren und die Grundsätze für die jährliche Mittelvergabe einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage von jährlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen,
- die nähere Bestimmung der verbraucherschutzbezogenen Aufgaben und der Aufgaben der VZN,

- einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand und
- den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die VZN sowie die Prüfung der Mittelverwendung bei der VZN und den Dritten.

Die zwischen ML und der VZN bestehende Vereinbarung vom 01.12.2015 wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesrechnungshofs im Hinblick auf das Erfordernis einer Erfolgskontrolle und das zu überarbeitende und fortzuschreibende strategische Gesamtkonzept des ML novelliert. Die novellierte Vereinbarung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Insbesondere die nähere Bestimmung der Verbraucherschutzbezogenen Aufgaben und die Aufgaben der VZN wurden hierin gemäß den Anforderungen des Landesrechnungshofs konkretisiert. Ausgehend davon, dass der Zweck der VZN satzungsgemäß die Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz ist, wurden die Aufgaben der VZN im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NGlüSpG wie folgt im Einzelnen vereinbart:

- Wahrnehmung und Förderung der Verbraucherinteressen gegenüber Wirtschaft und Staat,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über verbraucherpolitische Fragen,
- Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über marktgerechtes Verhalten und aktive Mitarbeit im Wirtschaftsablauf,
- Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen, die der objektiven Unterrichtung und Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen (z. B. örtliche Beratungsstellen) sowie
- Wahrnehmung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Mitwirkung bei der Vertretung von Verbraucherinteressen.

Vereinbarungsgemäß deckt die Verbraucherarbeit der VZN die Themenfelder Kauf-, Werk- und Dienstleistungsrecht, Energierecht, Telekommunikations-, Medien- und Internetrecht, Bankrecht, Patientenrecht, Versicherungen, Krankenversicherungen, Geldanlage und private Altersvorsorge, Energieeinsparberatung, Bauberatung und gesunde Ernährung ab. Sie informiert zu diesen Themen durch Vorträge, Veranstaltungen, Publikationen, Pressemitteilungen und auf ihrer Internetseite. Sie bietet zudem persönliche, telefonische, schriftliche und Online-Beratung sowie außergerichtliche Vertretung an.

Nach § 9 Abs. 3 der Vereinbarung ist diese regelmäßig alle zwei Jahre zu evaluieren. Dies erfolgt planmäßig zum Ende dieses Jahres. ML strebt insbesondere an, im Rahmen der Fortschreibung der Vereinbarung die Aufgaben der VZN von Angeboten anderer Anbieter (etwa Schuldnerberatungsstellen, Mieterberatungsstellen) abzugrenzen.

Die jährliche Finanzhilfe ist die finanzielle Basis für eine anbieterunabhängige Verbraucherberatung. Sie trägt maßgeblich zur perspektivischen Sicherung des Bestands der VZN bei. Entsprechend der aktualisierten Vereinbarung mit der Bestimmung der Verbraucherschutzbezogenen Aufgaben und Aufgaben der VZN wird der VZN ein Rahmen vorgegeben, den diese gemäß der getroffenen Vereinbarung grundsätzlich aktuell und flexibel gestaltet. Wegen der unmittelbaren Nähe der VZN zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern ist die Flexibilität der VZN in diesem Maße zielführend im Sinne des öffentlichen Interesses.

Durch die Finanzhilfe wird ermöglicht, dass die VZN sich bei ihrem Dienstleistungsangebot innerhalb des vereinbarten Rahmens und in Abstimmung mit dem ML eng an der Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher orientieren kann. Sie ist so in der Lage, sich auf kurzfristig entstehende Verbraucherbedarfe, wie beispielweise aktuell auf die extremen Preissteigerungen vor allem im Energiebereich oder während der Corona-Pandemie auf den erheblichen Beratungs- und Informationsbedarf rund um das Thema Reisen, insbesondere Reiserücktrittsrecht und Reisekostenerstattung, einzustellen.

Die Verbraucherschutzarbeit der VZN in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine hat in besonderer Weise deutlich gemacht, dass das zwischen ML und VZN abgestimmte Arbeitskonzept mit dem weiten Aufgabenfeld der VZN maßgeblich auch zur Entlastung der

öffentlichen Verwaltung in Zusammenhang mit der Vielzahl an gestellten Verbraucherschutzanfragen geführt hat und sich im Sinne der Aufgabe eines staatlichen Verbraucherschutzes bewährt hat. Von besonderer Wichtigkeit ist es, der VZN bei ihrer Arbeit in dem Rahmen der gemäß der Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, um auf kurzfristig entstehende Beratungsbedarfe angemessen und mit ausreichenden Beratungskapazitäten reagieren zu können. In diesem Rahmen erfolgt die vom LRH in Zusammenhang mit der Finanzhilfe empfohlene jährliche Arbeitsplanung.

### **1.2 Projektförderung durch das ML**

Neben der Finanzhilfe des Landes nach dem NGLüSpG erhält die VZN Zuwendungen für einzelne mit dem ML im Detail abgestimmte Projekte. Durch die Förderung einzelner Projekte auf der Grundlage des Zuwendungsrechts nimmt ML maßgeblich seine Steuerungsfunktion wahr. Bei den Projekten handelt es sich um solche, die aus Sicht der Landesregierung im Sinne des Verbraucherschutzes von herausragender Bedeutung sind und entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zeitlich und inhaltlich abgegrenzt sind. Bei Projekten wird eine jährliche Arbeitsplanung im Zuwendungsbescheid auf Basis der Angaben im Antrag festgelegt. Messbare Ziele werden im Zuwendungsbescheid fixiert, um eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

Die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben bei Projektförderungen führt in der Praxis zu nicht unerheblichem Verwaltungsaufwand im ML und bei der VZN, da mit einer Projektförderung nur zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben und keine Daueraufgaben finanziert werden können. Die Projektförderung löst z. B. mit Antrag, Bescheid und Verwendungsnachweisen Kosten aus, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht unmittelbar zugutekommen. Für die VZN und deren Beschäftigte bedeutet die zeitlich begrenzte Förderung Planungsunsicherheit, die beispielsweise mit befristeten Arbeitsverträgen zur Personalfluktuations beiträgt.

Perspektivisch könnte deshalb erwogen werden, die Finanzhilfe zulasten einzelner Projektförderungen zu erweitern.

Im Folgenden werden die derzeit laufenden Projekte aufgelistet, wobei die neueren Projekte nicht der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2018 durch den Landesrechnungshof unterlagen.

#### Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“

Seit dem Jahre 2007 wird das Projekt „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ gefördert. Das aktuelle Projekt mit einer jährlichen Fördersumme in Höhe von rund 255 000 Euro läuft noch bis Ende 2022. Es hat zum Ziel, die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher als gleichberechtigte Geschäftspartner zu wahren und ihre Rechte zu stärken. Es umfasst ein breites Themenspektrum aus den Bereichen Handel und Dienstleistungen, Finanzen und Versicherungen, Telekommunikation und Internet-Dienste, Energie, Bauen und Wohnen sowie Reise-, Fahrgast- und Flugrechte. Mit dem Projekt werden im Einklang mit der Vereinbarung zwischen ML und der VZN regelmäßig neue Schwerpunkte gesetzt, mit denen Verbraucherinnen und Verbraucher in Niedersachsen für bestimmte Themen sensibilisiert werden. Maßnahmen wie Ausstellungen, Seminare, Vorträge und Informationsmaterial tragen dazu bei, Verbraucherinnen und Verbraucher in bestimmten Bereichen vor Risiken und Täuschung am Markt zu schützen. Die Projektlaufzeit orientiert sich an einem Bundesprojekt, da die Bundesförderung unter dem Vorbehalt einer Landesförderung in gleicher Höhe steht. Eine Fortsetzung des Bundesprojekts für den Zeitraum 2023 bis 2025 befindet sich aktuell in der Vorbereitung. Der Bund hat in der vergangenen Sitzung der AG Wirtschaftlicher Verbraucherschutz angekündigt, sein Projekt zu evaluieren. Die Länder haben darum gebeten, bei der Evaluation beteiligt zu werden. Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Bundes- und Landeszuwendungen beim Wirtschaftlichen Verbraucherschutz wird ML sich in den Evaluationsprozess einbringen, um von den Erkenntnissen zu profitieren.

#### Projekt „Stärkung des Verbraucherschutzes im ländlichen Raum“

Das laufende Projekt „Stärkung des Verbraucherschutzes im ländlichen Raum“ wird seit 2017 gefördert. Das Projekt ist aktuell bis Ende 2023 bewilligt und wird jährlich mit 350 000 Euro gefördert. Inhalt des Projekts ist eine qualifizierte Verbraucherberatung der niedersächsischen Bevölkerung speziell im ländlichen Raum. Angestrebt wird eine Verringerung der zurzeit bestehenden Ungleichbehandlung zwischen ländlichen und städtischen Regionen über die Erleichterung des Zugangs zur

Verbraucherberatung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Beratung per Videochat, die Optimierung der Verbraucherberatung per Telefon und damit einhergehend der Ausbau von Beratungskapazitäten vorgesehen.

#### Projekt „Digitalisierung der Verbraucherberatung“

Das Projekt „Digitalisierung der Verbraucherberatung“, welches in 2020 bewilligt wurde, ist mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 1 705 000 Euro aus dem Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen ausgestattet. Ziel ist, bis Ende 2023 die Dienstleistungsangebote Verbraucherberatung, -information und -bildung zu erweitern und digital zu transformieren. Es wird ein ganzheitliches Multi-Channel-Konzept für den Ausbau der digitalen Infrastruktur entwickelt und umgesetzt, wobei auch Social-Media-Kanäle integriert werden. Angestrebt wird, ein flächendeckendes, niedersachsenweit einheitliches, gut sichtbares und für Verbraucherinnen und Verbraucher schnell und einfach erreichbares, anbieterunabhängiges digitales Informations- und Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Das Projekt wird wesentlich dazu beitragen, dass die VZN auch künftig ihre Aufgaben im Sinne des Verbraucherschutzes und im gesamtgesellschaftlichen Interesse zeitgemäß wahrnehmen und sich ergebende Entwicklungschancen offensiv nutzen kann.

#### Projekt „Energiepreissteigerungen“

Mit dem Projekt „Energiepreissteigerungen: Verbraucher unterstützen - Energiekosten senken“, welches in 2022 bewilligt wurde, wird für die Verbraucher ein ergänzendes und zusätzliches Beratungsangebot „von A bis Z im Energiesektor“ geschaffen und die vertragsrechtliche Energieberatung erweitert. Damit wird eine bestehende Beratungslücke geschlossen. Das zweijährige Projekt wird mit insgesamt 500 000 Euro gefördert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Energiesektor hat dieses Projekt eine besondere Bedeutung und verzeichnet eine hohe Nachfrage an Beratung.

#### Projekt „Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung“

Das Projekt „Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung“ wurde im Jahre 2021 erstmalig mit einem Förderbetrag in Höhe von 270 000 Euro anteilig finanziert. Themen rund um die Ernährung des Menschen, die unterschiedlichste Bereiche wie z. B. seine Gesundheit, Ernährungssicherheit, Preissteigerungen oder auch Nachhaltigkeitsaspekte berühren, werden perspektivisch zunehmend an Bedeutung gewinnen. Damit einhergehend wird in den kommenden Jahren voraussichtlich auch der Bedarf an unabhängiger Verbraucherberatung in diesem Bereich steigen. Bei dem Projekt „Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung“ geht es im Wesentlichen um Ernährungsbildung für Verbraucherinnen und Verbraucher einschließlich der Vermittlung von Alltagskompetenzen.

#### Projekt „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen“

Mit einer Laufzeit von 2021 bis zum Jahre 2024 wird das Projekt „Vernetzungsstelle Kitaverpflegung Niedersachsen“ mit einem Förderbetrag in Höhe von jährlich 130 000 Euro voll finanziert. Das Thema Kitaverpflegung ist in vielerlei Hinsicht ein wichtiges, gesamtgesellschaftliches Thema, insbesondere auch vor dem Hintergrund sich stetig ändernder Ernährungs- und Lebensgewohnheiten (einschließlich interkultureller, religiöser Aspekte). Kinder brauchen für einen guten Start ins Leben eine gesundheitsfördernde und nachhaltige Ernährung, bei der insbesondere auch in der Kita moderne ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse in die dort angebotene Verpflegung einfließen. Zudem findet ein Lernprozess statt, der maßgeblichen Einfluss auf die Ernährungs- und Lebensgewohnheiten im weiteren Leben der Kinder haben kann.

#### Projekt „Kampagne zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung und Stärkung der Lebensmittelwertschätzung in Niedersachsen“

Deutschland hat sich 2019 mit der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung erneut dem Ziel der Vereinten Nationen verpflichtet, bis 2030 die Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren. Die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Lebensmittelabfälle einschließlich Nachernteverlusten sollen verringert werden. Es fallen pro Kopf in Deutschland zurzeit mehr als 80 Kilo pro Jahr an vermeidbaren Lebensmittelverlusten an.

Das Projekt „Kampagne zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung und Stärkung der Lebensmittelwertschätzung“ wird mit einer Million Euro aus dem mit 31,5 Millionen Euro ausgestatteten

Maßnahmenpaket „Stadt. Land. ZUKUNFT“ des ML gefördert. Der Förderzeitraum geht vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023. Ziel des Projektes ist, die Aufmerksamkeit für Lebensmittelwertschätzung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erhöhen und auf diese Weise zu einer Verringerung der Lebensmittelverschwendung beizutragen. Mittels einer Kampagne soll das Problem der Lebensmittelverschwendung stärker thematisiert und in den Fokus der Verbraucherinnen und Verbraucher gerückt werden. Dieser Ansatz dient auch dazu, Best-Practice-Beispiele zu identifizieren, die nach dem Ende der Projektlaufzeit dazu geeignet sind, eine nachhaltige Wirkung zu entfalten. Denn zu Bewusstseins- oder gar Verhaltensänderungen kann es bei Verbraucherinnen und Verbrauchern nur über einen sehr langfristigen Zeitraum kommen, da eine Verhaltensänderung in einem größeren Zeitraum mehrere Stufen durchlaufen muss.

#### Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft (ZEHN)

Das ZEHN unter der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde zum 01.10.2019 eingerichtet. Die Grundlage hierfür stellen die Koalitionsvereinbarung zur 18. Wahlperiode zwischen der CDU und SPD, die Kabinettsbeschlüsse vom 16.10.2018 und 28.05.2019 sowie der Beschluss des Landtages vom 24.01.2019 (Drs. 18/2659) dar. Die prioritären Aufgaben des ZEHN sind: Entwicklung einer Ernährungsstrategie für Niedersachsen, Entwicklung einer Imagekampagne für Hauswirtschaft, Stärkung von Lebensmittelwertschätzung und Verringerung von Lebensmittelverschwendung, Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Vermittlung grundlegender Alltagskompetenzen und Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Erarbeitung von Niedersachsens Ernährungsstrategie, die am 01.12.2021 veröffentlicht wurde, setzt Niedersachsen ein Zeichen für die Stärkung einer nachhaltigen und gesunden Ernährung sowie die Steigerung der Lebensmittelwertschätzung und Verringerung der Lebensmittelverschwendung. Die von der VZN durchgeführten Ernährungsprojekte, die Kampagne der VZN zum Thema sowie die Projekte der Hochschule Osnabrück (Aktionsplan gegen die Verschwendung von Lebensmitteln) und der Universität Göttingen (Entwicklung und Erprobung eines Klimabels für Lebensmittel) gehen direkt als Maßnahmen aus Niedersachsens Ernährungsstrategie hervor. Das ZEHN ist als Kooperationspartner in diese Projekte eingebunden. Aufgrund des ausgeprägten Landesinteresses ist eine Verstetigung dieser Einrichtung beabsichtigt, sofern die Evaluation des ZEHN zu einem positiven Ergebnis führt.

## **2. Erfolgskontrolle**

ML hat die Instrumente zur Erfolgskontrolle bei den Zuwendungen im Verbraucherschutz in den vergangenen Jahren systematisch ausgebaut. Um von den Erfahrungen anderer Länder zu profitieren, hat ML im Frühjahr 2022 eine Länderabfrage zur strategischen Steuerung von Verbraucherschutzzentren durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Zielsetzung ein.

### **2.1 Erfolgskontrolle der Finanzhilfe durch das ML**

Im Sinne einer laufenden Erfolgskontrolle durch das ML sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 15 Abs. 1 Satz 2 NGLüSpG in der Vereinbarung vom 01.12.2020 Regelungen getroffen worden über

- das Verfahren und die Grundsätze für die jährliche Mittelvergabe einschließlich der Verpflichtung der VZN zur Vorlage von jährlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen,
- den Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
- den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe und der aus dieser an Dritte vergebenen Mittel durch die VZN sowie die Prüfung der Mittelverwendung bei der VZN und den Dritten,
- die Einführung eines Beschwerdemonitorings.

Die im Hinblick auf die für die Finanzhilfe getroffenen Regelungen orientieren sich an allgemeinen zuwendungsrechtlichen Regelungen und ermöglichen ein diesbezügliches umfassendes jährliches Controlling durch ML.

Zur Dokumentation von Angebot und Nachfrage hat die VZN in 2021 ein Monitoring eingeführt, mit dem neben Verbraucherbeschwerden auch der Beratungsumfang zu den in der zwischen der VZN

und ML geschlossenen Vereinbarung genannten Themenbereichen erfasst wird. So kann ML künftig etwaige Veränderungen in der Beratungstätigkeit erkennen und dieses ggf. in der Arbeitsplanung berücksichtigen.

## **2.2 Erfolgskontrolle der Projektförderung durch das ML**

Für die Erfolgskontrolle im Rahmen der Projektförderung gelten die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Regelungen einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Im Einzelnen sind dies Vorgaben zu Anforderung und Verwendung der Zuwendung, nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, Vergabe von Aufträgen, zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, Nachweis der Verwendung, Prüfung der Verwendung sowie Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.

Die detaillierten zuwendungsrechtlichen Regelungen sind im Hinblick auf die Projektförderung Basis für ein umfassendes jährliches Controlling durch ML. Eine Evaluation des ZEHN wird zurzeit durchgeführt.

## **3. Zusammenfassung**

ML hat mit der Aktualisierung der Vereinbarung zum 01.01.2021 der Forderung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, ein strategisches Gesamtkonzept auf der Grundlage einer Erfolgskontrolle zu entwickeln, Rechnung getragen. Aktuell wird dafür die in Abständen von zwei Jahren durchzuführende Evaluation der Vereinbarung durchgeführt.

Das strategische Gesamtkonzept des ML wird in Abstimmung mit der VZN und anderen Akteuren jährlich fortentwickelt. So konnten in diesem Jahr neue inhaltliche Schwerpunkte für aktuelle Themen mit der Förderung von Projekten in den Bereichen Energierecht und Lebensmittelwertschätzung gesetzt werden.

(Verteilt am 02.12.2022)